

MERKBLATT

Nachteilsausgleich (NA)

Überblick und Anspruch

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird. Der NA kommt auch bei Checks und Übertrittsprüfungen zur Anwendung. Die Indikation des NA erfolgt durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD, KJP). Schülerinnen und Schüler mit NA arbeiten an den regulären Lernzielen und die Lernzielerreichung wird adäquat überprüft.

Gesetzliche Grundlagen

[BV Art. 8 und 62](#) / [BehiG Art. 1,2,3,5 und 20](#) / [BildG SGS 640 § 5a](#) / [VO Laufbahn § 18](#)

Definition und Abgrenzung

Wenn bei Schülerinnen und Schülern aufgrund einer Teilleistungsstörung oder Behinderung ein NA attestiert wird, haben sie Anspruch darauf, dass bei der Leistungserhebung die Bedingungen durch andere Lern-, Prüfungs- und Zeitvorgaben, durch Hilfsmittel oder Assistenz angepasst werden und der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird. Ist die Lern- und Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers so beeinträchtigt, dass bestimmte Ziele des Lehrplans nicht erreicht werden, sind individuelle Lernziele im Rahmen der integrativen Schulung (ISF oder InSo) zu indizieren.

Merkmale und Prinzipien

Fairness	Schülerinnen und Schüler erhalten eine faire Chance ihr vorhandenes Potenzial trotz Funktionseinschränkung durch nachteilsausgleichende Massnahmen umsetzen zu können und die curricular geforderten Leistungen zu erbringen.
Angemessenheit	NA ist angemessen, wenn die Funktionseinschränkung kompensiert und nicht zu Aufgabenerleichterung oder Bevorzugung führt und der Aufwand verhältnismässig ist.
Zuständigkeit	NA wird durch die Schulleitung in Absprache mit dem pädagogischen Team individuell festgelegt, mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten vereinbart und dokumentiert.
Vorgaben	Die Massnahmen des NA und deren Wirksamkeit sind halbjährlich durch die Schule zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Beförderung oder Nichtbeförderung, Übertritt und Wechsel des Leistungszugs erfolgen nach den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen. Der Nachteilsausgleich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden.

Massnahmen

Grundsätzlich sind mit dem NA zeitliche, formale, visuelle, räumliche oder methodisch-didaktische Anpassungen, der Einsatz technischer Hilfsmittel oder Assistenz-Formen bei Lern- Leistungssituationen möglich. Es gelten die Lernziele der Regelklasse. Eine Reduktion der Anzahl Prüfungsthemmen und –aufgaben ist nicht vorgesehen.

Beispiele	Verlängerung der Arbeits- und Prüfungszeit, Anpassung der Prüfungsmodalität (mündlich statt schriftlich oder umgekehrt), separater Prüfungsraum, individuelle Arbeitsplatzgestaltung mit Hilfsmitteln (Computer, Aufnahme-, Diktier- und Lesegeräte, Vergrösserungs- oder Hörhilfen), Einsatz von Gebärdendolmetscher usw.
-----------	--

Weiter Informationen und Links:

Nachteilsausgleich; Amt für Volksschulen, Abt. Sonderpädagogik
<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/integration-foerderung-sonderschulung/downloads>
 FAQ Nachteilsausgleich; Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik
<http://www.szh.ch/fr/Infoplattform-zur-Heil-und-Sonderpaedagogik-in-der-Schweiz/Nachteilsausgleich/page34217.aspx>
 Wegleitung Nachteilsausgleich; Hochschule für Heilpädagogik
http://www.peterlienhard.ch/download/120506_nachteilsausgleich_wegleitung.pdf